

A86/SU-SC/ME
SUME/1188

Institut für Volkskunde der Universität Wien
A-1010 Wien I, Hanuschgasse 3, Telefon (0222) 512 38 37

27. 11. 1995

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

H. Schufberg

BUNDESGESAMTSCHREIBSTELLE	
Zl. <i>54</i>	GE/19. <i>P5</i>
Datum: 28. NOV. 1995	
Verteilt <i>29. 11. 95</i>	

R 524 i

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsstudien-
gesetzes (UniStG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der
Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia
Europaea) zum Entwurf eines Universitätsstudiengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Bockhorn
Ass.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Olaf Bockhorn, Vorsitzender

Beilage: Stellungnahme (25-fach)

Institut für Volkskunde der Universität Wien

A-1010 Wien I, Hanuschgasse 3, Telefon (0222) 512 38 37

S t e l l u n g n a h m e

der Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea) an der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Studium an Universitäten (UniStG)

Die Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde an der Universität Wien legt folgende Stellungnahme zum UniStG vor:

T e i l A

§ 14 (3) Aberkennung von Prüfungen.

Die Aberkennung positiv abgelegter Prüfungen scheint generell und daher auch im Falle einer Neuzulassung zum Studium verfassungsrechtlich bedenklich.

§ 20 Z. 2 Verlängerung der Zulassung (+ § 21 Erlöschen).

Die Überschreitung der dreifachen Studienzeit bei Diplomstudien mag als Grund für das Erlöschen der Zulassung gerechtfertigt sein. Bei Doktoratsstudien wird ein Wegfall der zeitlichen Beschränkung der Zulassung angeregt. Diese werden vielfach bereits neben einer beruflichen Tätigkeit absolviert, sind in der Regel nicht lehrveranstaltungs- und prüfungsintensiv, sondern allenfalls betreuungsintensiv. Die Dauer des Erwerbs einer höheren Qualifikation zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten bedarf keiner studienrechtlichen Regulierung - eine solche erscheint vielmehr kontraproduktiv.

§ 40 Freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Ihre Zahl wäre zu beschränken - etwa auf zwei, was der Zahl der in der BRD im Magisterstudiengang vorgeschriebenen Nebenfächer entspräche-, weil sonst bei aller Freiheit der Wahl die vorgesehene persönliche Schwerpunktsetzung weder erkenn- noch nachvollziehbar ist. Soferne die freien Wahlfächer nicht jener Studienrichtung zuzuordnen sind, welche sie als "prägend" in der Gesamstudienkommission festgelegt hat, sollten sie nicht als Fächer der Diplomarbeit gewählt werden können. Die Diplomarbeit hat in den Kern-, Schwerpunkt- oder "gebundenen" Wahlfächern angefertigt zu werden. Im Hinblick auf die Forderung nach einem 8-semesterigen Diplomstudium mit 70 Wochenstunden in der Kern- und Schwerpunkt-

fächern (s. u.) scheint uns eine Festsetzung von 30 Wochenstunden in den Wahlfächern generell sinnvoll.

§ 63 (3) Betreuung von Diplomarbeiten.

Die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten durch UniversitätsassistentInnen mit Doktorat und den entsprechenden Dienstjahren ist nicht möglich, da gemäß § 59 (4) UniStG Begutachter dem Prüfungssenat angehören müssen, die genannte Personengruppe aber zur Abhaltung von Diplomprüfungen - die in der Regel wohl kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat sein werden - gemäß § 19 (2) Z. 1 lit. a - e UOG 1993 und § 53 (2) UniStG gar nicht berechtigt ist.

§ 67 (1) Ablieferungspflicht.

Es sind jedenfalls drei vollständige Exemplare der Diplomarbeit oder Dissertation abzuliefern, wobei je ein Exemplar an die Nationalbibliothek, an die Hauptbibliothek der betreffenden Universität sowie an die jeweilige Fachbibliothek zu übergeben sind.

§ 81 (2) Z. 8.10 Außerkrafttreten.

Im Falle der Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea) tritt BGBl. Nr. 46/1978 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft. Schließlich wurde die Studienordnung mehrfach geändert, zuletzt durch BGBl. 109/90.

§ 82 (6), (7), (8) Übergangsbestimmungen.

Die genannten Fallfristen scheinen verfassungsrechtlich bedenklich, weil damit das Recht, Studien nach den bei ihrer Aufnahme geltenden Vorschriften abzuschließen, beschnitten würde. Studierende nach den ASVS wären daher jedenfalls auszunehmen, die Freiwilligkeit des Übertritts wäre zu gewährleisten.

T e i l B

Anlage 1. 2. 2. 50 Volkskunde

a. Als Bezeichnung des Studiums ist unter Wegfall des derzeitigen Klammerzusatzes "Ethnologia Europaea" nur noch Volkskunde vorgesehen. In der Sitzung der Gesamtstudienkommission, die am 16. 1. 1992 in Wien stattfand und deren Protokoll selbstverständlich dem BMFWK übermittelt wurde, ist einstimmig angeregt worden, die Studienrichtung in "Europäische Ethnologie" umzubenennen. Die Wiener Studienkommission sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Instituts für Volkskunde der Universität Wien vertreten nunmehr die Meinung, das Studium solle Volkskunde/Europäische Ethnologie heißen. Es ist unbedingt erforderlich, mit den volkswissenschaftlichen Instituten

aller drei betroffenen **Universitäten** (Graz, Innsbruck und Wien) Kontakt aufzunehmen, um eine einvernehmliche und die Fachbezeichnungen im übrigen Europa mitberücksichtigende Lösung zu finden. Ohne diese Meinungsbildung ist die vorgesehene Umbenennung nicht akzeptabel.

b. Selbst wenn in einem Einfachstudium die vorgesehenen 90 Wochenstunden in den Kern-, Schwerpunkt- und Wahlfächern in 6 Semestern absolvierbar sein mögen, bedarf es noch der Abfassung einer Diplomarbeit, deren Qualität gerade in den kulturwissenschaftlichen Studien für den Einstieg ins Berufsleben oftmals von größerer Bedeutung ist als die Gesamtnote in Abschlußzeugnissen. Volkskunde/Europäische Ethnologie hat zumindest den gesamten europäischen Raum abzudecken; die Vorarbeiten und Recherchen für Diplomarbeiten sind daher oftmals nicht am Studienort durchzuführen. In 6 Semestern scheint es nachgerade unmöglich (auch bei Wegfall der 2. Studienrichtung), eine selbständige und über das übliche Ausmaß einer Seminararbeit hinausgehende Arbeit anzufertigen, die jedenfalls **a u c h** wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muß. Die Studiendauer ist somit - auch im Einklang zumindest mit den anderen deutschsprachigen Ländern - mit 8 Semestern festzusetzen.

Bei einer generellen Gliederung der kulturwissenschaftlichen Studien in 3 Studienabschnitte mit insgesamt 8 Semestern könnten die Abschnitte 1 und 2 in 6 Semestern der Grund- und Spezialausbildung durch Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 100 Wochenstunden, der 3. Studienabschnitt mit 2 Semestern der Fertigstellung der Diplomarbeit und den abschließenden Prüfungen dienen. Bei einer Unterschreitung der Studiendauer von 8 Semestern würden auch **Nostrifizierungen** von in Österreich erworbenen akademischen Graden im Ausland auf größte Schwierigkeiten stoßen. **legte man etwa ähnliche Richtlinien wie § 76 (1) UniStG zugrunde.** Zu erwähnen ist abermals die Kombinationspflicht etwa in der BRD, deren Aufhebung in Österreich Nostrifikationen nachgerade unmöglich macht, soferne man nicht durch eine Beschränkung der zu absolvierenden und unter Berücksichtigung der Schwerpunktsetzung auch in den frei zu wählenden Wahlfächern auf zwei Abhilfe schafft.

c. Die Anlage 1. 2.2.50 sollte daher lauten:

Volkskunde / Europäische Ethnologie

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstunden: 100

Kern- und Schwerpunktfächer: 70

2 Wahlfächer: 30 (in jedem mindestens 12)

T e i l C

Vorblatt

Die vorgegebene EU-Konformität des UniStG für 6semestrige kulturwissenschaftliche Studien muß bezweifelt werden, es sei denn, man verlegt sie von Universitäten auf Fachhochschulen oder man führt statt des Magisteriums ein Baccalaureat ein - was dann einen grundlegenden neuen Entwurf eines UniStG erforderlich macht.

Allgemeiner Teil

2. Aufwendungen für die Gesamtstudienkommission.

Einer **Gesamtstudienkommission** eines an drei Standorten eingerichteten Studiums haben gemäß § 41 (10) UOG 1993 mindestens 18 Mitglieder anzugehören. Eine Reduktion auf die Hälfte, wie sie in den Erläuterungen zum UniStG vorgeschlagen wird, scheint nicht nur demokratiepolitisch bedenklich, sondern wirft auch die Frage der Entsendung von Vertretern der einzelnen Kurien auf. Diese können durchaus unterschiedlichen Wahlvorschlägen und Kandidatenlisten angehören und haben als gewählte Mitglieder einer Studienkommission das Recht, auch in der Gesamtstudienkommission vertreten zu sein. Die Kostenrechnung berücksichtigt allerdings auch in der jetzigen Form nicht die Tatsache, daß eine Fahrt von Wien oder Graz nach Innsbruck und umgekehrt sowie das Abhalten einer Sitzung eine Nächtigung erforderlich macht. Zu bezahlen werden daher in der Regel zwei Tagesgebühren und eine Nächtigungsgebühr sein.

9. Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden.

Derzeit haben Studierende der 1. Studienrichtung Volkskunde (Ethnologie-Europaea) in den Pflicht-, Wahl- und Vorprüfungsfächern insgesamt 54 Wochenstunden zu absolvieren. Künftig können es bei voller Ausschöpfung der laut Entwurf möglichen 70 Wochenstunden in den Kern- und Schwerpunktfächern 70 sein. Das erscheint nicht nur wünschenswert, sondern kann auch als Anregung der in unterschiedlichen Berufsfeldern tätigen AbsolventInnen prognostiziert werden. Im Hinblick auf den Wegfall der Kombinationspflicht und die angestrebte Intensivierung der universitären Ausbildung ist das mehr als begrüßenswert, eine Reduktion innerhalb der einzelnen Studien ergibt es nicht.

Besonderer Teil

"Verwendungsprofil" und "Standortentscheidung" scheinen, zumindest indirekt, auch auf einen numerus clausus abzielen, dessen Vor- und Nachteile hier nicht zu diskutieren sind, weil derzeit der

freie Universitätszugang durch die Absichtserklärungen sämtlicher im Parlament vertretenen politischen Parteien gesichert erscheint. Was das Verwendungsprofil betrifft, so bleibt festzuhalten, daß gerade in kulturwissenschaftlichen Studien nur ein Teil der AbsolventInnen im engeren Fachbereich beruflich tätig ist. Deren Erfahrungen miteinzubeziehen macht ebenso Sinn wie die Berücksichtigung weiterer "Bedürfnisse". Berufsvorbereitend wirkt ein Studium ja auch, wenn man danach sozusagen "fachfremd" tätig ist. Schließlich ist ein wichtiges Studienziel das Erkennen von gesellschaftlichen, kulturellen, ökonomischen, technischen Problemen und das Entwickeln von Lösungsmöglichkeiten - eine Kompetenz, die auch außerhalb vorgezeichneter Berufsfelder sinnvoll einsetzbar ist. So gesehen wird man mit einem weiten Verwendungsbild rechnen können, dessen Einfließen in Studienordnung und Studienplan erwarten läßt, daß sowohl die Beibehaltung der 8semestrigen Studiedauer als auch eine Erhöhung der Stundenzahlen gefordert werden muß.

Die Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea) an der Universität Wien hält daher im Einklang mit Vorstand und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Instituts für Volkskunde an der Universität Wien abschließend nochmals folgende Forderungen fest:

Bezeichnung des Studiums: Volkskunde / Europäische Ethnologie

Studiendauer: 8 Semester

Stundenzahl: 70 Wochenstunden in den Kern- und Schwerepunktfächern
 30 Wochenstunden in zwei Wahlfächern (in jedem zumindest 12 Wochenstunden)

=====gesamt: 100 Wochenstunden=====

Institut und Studienkommission haben mit Erstaunen und Bedauern registriert, daß der Gesetzesentwurf ohne Rücksprache mit den Betroffenen entwickelt worden ist.

Univ.-Doz. Dr. Olaf Bockhorn
 Studienkommissionsvorsitzender

o. Univ.-Prof. Dr. Konrad Köstlin
 Institutsvorstand